

# Merkblatt: Wiederverkäuferrabatt

## Rabatt/ Aufwendungsersatz/ Provision für Wiederverkäufer

Büchertische haben eine lange Tradition im Buchhandel. Bekannt ist vor allem der Absatz themenbezogener Bücher in Pfarreien oder Kindergärten. Immer wieder aber erhalten Buchhändler auch Anfragen von „Neulingen“, die ebenfalls Büchertische veranstalten möchten und um einen Rabatt, einen Aufwendungsersatz oder eine Provision (nachfolgend vereinfachend: Wiederverkäuferrabatt) nachfragen. Wer insofern berechtigt ist, ergibt sich mittelbar aus dem Buchpreisbindungsgesetz.

Aufgrund der Buchpreisbindung, die in Deutschland seit 2002 gesetzlich geregelt ist, ist jeder Letztverkäufer verpflichtet, beim Verkauf von Büchern den vom Verlag festgesetzten Preis einzuhalten. Die Buchpreisbindung gilt also nur beim Verkauf an den Endabnehmer. Endabnehmern dürfen nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen Nachlässe gewährt werden. Die entscheidenden Ausnahmen sind in § 7 Buchpreisbindungsgesetz abschließend geregelt. Diese Regelungen dürfen auch nicht dadurch umgangen werden, dass zwar zunächst der gebundene Ladenpreis durch den Letztabnehmer entrichtet wird, im Anschluss aber eine Rückvergütung eines Teils des gebundenen Preises stattfindet.

Daraus folgt, dass überhaupt nur derjenige einen Wiederverkäuferrabatt erhalten kann, der nicht Letztabnehmer ist, sondern die Bücher weiterverkauft. Ggf. empfiehlt es sich, den Wiederverkäufer schriftlich und unter Aufnahme einer Vertragsstrafenvereinbarung zu verpflichten, die Bücher - zum gebundenen Ladenpreis - weiterzuveräußern. Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag finden Sie im Leitfaden zum Buchpreisbindungsgesetz unter [www.boersenverein.de](http://www.boersenverein.de) bei Downloads, Rechts- und Steuerfragen, Preisbindung.

Der Weiterverkauf allein genügt jedoch nicht. Vielmehr ist nach Sinn und Zweck des Preisbindungsgesetzes erforderlich, dass eine Akquiseleistung erbracht wird. Es muss echtes Fremdgegeschäft generiert werden.

Preisbindungsrechtlich unproblematisch sind die Fälle, in denen gewerbliche Händler von Buchhändlern einen Wiederverkäuferrabatt erhalten möchten – auch wenn ihr primäres Geschäft nicht der Verkauf von Büchern ist. Zum Beispiel kann einem Friseur ein Wiederverkäuferrabatt gewährt werden, wenn er Bücher zum Thema Haarpflege in seinem Friseurladen verkaufen möchte.

Auf Seiten der nicht gewerblichen Wiederverkäufer ist bei den bekannten Büchertischen in Pfarreien oder Kindergärten typischerweise eine Akquise- und Kundengewinnungsleistung anzunehmen und eine Vermittlungsprovision daher gerechtfertigt. Denn hier werden die vom Buchhändler zusammengestellten Bücher durch Mitarbeiter oder ehrenamtliche Helfer der Kirchengemeinde bzw. des Kindergartens durch den Büchertisch beworben. Die Mitarbeiter verkaufen die Bücher an Dritte, die diese Bücher aller Voraussicht nach sonst nicht gekauft hätten. Die Aufwandsentschädigung sollte in diesem Falle 10% nicht überschreiten.

Auf der anderen Seite kommt ein Wiederverkäuferrabatt in aller Regel nicht in Betracht, wenn Schulbücher oder sonstige für den Schulunterricht gedachte Bücher von Schulen oder den jeweiligen Schulpflegschaften an Schüler verkauft werden. Denn dann werden lediglich Bücher abgesetzt, die aufgrund des jeweiligen Lehrplans von den Schülern ohnehin hätten angeschafft werden müssen. Eine den Wiederverkäuferrabatt rechtfertigende Akquise- und Kundenge-

winnungsleistung wird also gerade nicht erbracht. Anders mag der Fall hingegen liegen, wenn an einer Schule zum Beispiel im Rahmen eines Projekttag zu einem bestimmten Themengebiet (z. B. „Ernährung und Bewegung“) passende Bücher an Schüler und Eltern verkauft werden sollen (z. B. Ernährungs- oder Fitnessratgeber).

Fördervereine sind nach denselben Grundsätzen zu behandeln und sind damit im Regelfall ebenfalls nicht mit Rabatt zu beliefern. Etwaige Versuche seitens der Schulen, bei den Verlagen unzulässige Rabatte für Fördervereine zu erzwingen, sind nicht rechtmäßig. Keinesfalls darf die reguläre Schulbuchbeschaffung der Schulen zu gesetzlich vorgegebenen Nachlässen mit Hilfe von Fördervereinen oder schuleigenen „Projekt- Buchhandlungen“ umgangen werden.

Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes kann auch für die Schule (bzw. den Förderverein oder die Schulpflegschaft) Konsequenzen haben. Zwar richtet sich das Buchpreisbindungsgesetz in erster Linie an die Branchenteilnehmer, also an Verlage und Buchhandlungen. Sie sind Adressaten dieses Gesetzes. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann jedoch „nicht nur der Normadressat des gesetzlichen Verbots selbst, sondern auch derjenige, der (...) Buchhändler oder Verleger im Wissen um die Buchpreisbindung vorsätzlich zu einem Verstoß gegen das Buchpreisbindungsgesetz veranlasst“, in Anspruch genommen werden. Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche, ggf. verbunden mit den Ansprüchen auf Ersatz von Rechtsanwaltskosten, können die Folge sein.

Sollten Sie im Einzelfall unsicher sein, ob Sie einen Wiederverkäuferrabatt gewähren dürfen, wenden Sie sich gern an die Rechtsabteilung des Börsenvereins:

Tel.: 0 69 / 13 06 - 314 bzw. E-Mail: [rechtsabteilung@boev.de](mailto:rechtsabteilung@boev.de).